# **Umweltinspektionsbericht**

| Beh/ASt/Anlagennummer                                                | 300 / 9046923 / 0621                                                                                                                                         |
|----------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Aktenzeichen Bericht                                                 | 53-2025-0034065                                                                                                                                              |
| Firma                                                                | CURRENTA GmbH & Co. OHG                                                                                                                                      |
| Standort                                                             | CHEMPARK Dormagen, 41538 Dormagen                                                                                                                            |
| Anlage                                                               | Wertstoffsammelzentrum<br>Behandeln, Zwischenlagern und Lagern von gefährlichen und<br>nicht gefährlichen Abfällen<br>Nr. 8.12.3.2 (Anhang 1 zur 4. BlmSchV) |
| Datum der Umweltinspektion<br>Gesamtaufwand<br>davon Vor-Ort-Aufwand | 05.06.2025<br>14 Stunden (einschließlich Vor- und Nachbereitung)<br>1:45 Stunden                                                                             |
| Weitere beteiligte Behörden                                          |                                                                                                                                                              |

# A) Inspektionsumfang

Angekündigte medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit Schwerpunkt

Immissionsschutz, allgemein Mantelbogen-grundsätzliche Umweltrelevanz

Abfall Checkliste AwSV Checkliste

## B) Grundlage der Überwachung

§ 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) § 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 93 Landeswassergesetz (LWG)

#### (Mängeldefinitionen siehe Anlage) C) Inspektionsergebnis

| Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens |   |
|--------------------------------------------------------------------|---|
| keine Mängel                                                       | X |
| geringfügige Mängel                                                | - |
| erhebliche Mängel                                                  | - |
| schwerwiegende Mängel                                              | - |

## D) Veranlasste Maßnahmen

| Maßnahmen der Behörde | Revisionsschreiben |
|-----------------------|--------------------|
|-----------------------|--------------------|

#### Anlage Mängeldefinitionen

#### Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

# **Erhebliche Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

#### Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.